

Vf. 118-IV-18



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Lorenz, Hohe Straße 39,
04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger, den Richter Klaus Schurig, die Richterin Andrea Versteyl und den Richter Andreas Wahl

am 21. März 2019

beschlossen:

- 1. Die Beschlüsse des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 17. September 2018 (14 I StVK 22/17) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. November 2018 (2 Ws 596/18) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden wird aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.**

- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 13. Dezember 2018 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 28. Januar 2019 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den die Fortdauer seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnenden Beschluss des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 17. September 2018 (14 I StVK 22/17) und gegen den seine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde verwerfenden Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. November 2018 (2 Ws 596/18).

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 11. Juni 2010 im Maßregelvollzug. Mit Urteil vom 3. September 2010 ordnete das Landgericht Krefeld (22 KLS 26/10) wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Bedrohung die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus an. Der Verurteilung lag zugrunde, dass der nicht vorbestrafte Beschwerdeführer am 30. April 2010 in einem Einkaufsmarkt mit einer Axt in der Hand gegenüber einer ihm nicht näher bekannten Angestellten äußerte: „Glauben Sie nicht, dass ich nicht weiß, wer Sie sind. Sie sind eine Spionin, die mich gefoltert hat und mich weiter verfolgt.“ Anschließend entfernte er die Schutzkappe von der Scheide der Axt, hielt die Axt mit der Klinge in Höhe seines Oberkörpers in Richtung der Angestellten und äußerte sinngemäß, dass er gekommen sei, um ihr den Schädel einzuschlagen. Durch das Drohen mit der Axt wollte er den russischen Geheimdienst auf seine Situation aufmerksam machen, um diesen zu einem Einschreiten gegen seine Verfolgung durch den deutschen Geheimdienst zu bewegen. Die Angestellte sank ohnmächtig zu Boden. Als ein hinzugekommener Angestellter den Beschwerdeführer zweimal aufforderte, das Geschäft zu verlassen, steckte dieser seine Axt zurück in den Rucksack und verließ den Einkaufsmarkt. Das Landgericht Krefeld führte aus, dass der Beschwerdeführer an einer schizophrenen Psychose leide. Bereits seit 2003 stehe er unter Betreuung und habe sich in den Jahren vor der Tat wiederholt in stationärer psychiatrischer Behandlung befunden. Nach der Entlassung habe der Beschwerdeführer regelmäßig die verordnete Medikation abgesetzt. Bei dem Beschwerdeführer bestehe ein ausgeprägtes und verfestigtes Wahnsystem mit Beeinträchtigungs-, Verfolgungs- und Vergiftungswahn. Er

empfinde sich seit zehn Jahren als Opfer mehrerer Geheimdienste. Die Tat sei symptomatisch für eine dauerhaft bestehende psychische Störung. Wegen seiner dauerhaften wahnhaften Störung und den hiermit einhergehenden wahnhaft motivierten situativen Fehleinschätzungen und Fehlhandlungen sei mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren erheblichen Gewalttaten zu rechnen.

In einem Prognosegutachten vom 31. Oktober 2013 führte der seinerzeit beauftragte Sachverständige Prof. Dr. C. aus, dass die Legalprognose entscheidend davon abhängt, ob es durch eine medikamentöse Behandlung gelinge, das wahnhafte Erleben zu bessern. Solange dies nicht der Fall sei, müsse man den Beschwerdeführer zu denjenigen wahnkranken Personen rechnen, die nach psychiatrisch wissenschaftlicher Erfahrung zu unvermittelten, gefährlichen, oft mit auffällig wenig Affekt vorgetragenen aggressiven Handlungen neigen können, zu denen sie sich unter anderem aufgrund wahnhaften Bedrohungserlebens gedrängt fühlen. Eine wissenschaftlich fundierte Aussage, mit welcher Wahrscheinlichkeit man mit derartigen aggressiven Handlungen rechnen müsse, lasse sich allerdings nicht treffen. Mit Blick auf Lockerungen sei zu erheblicher Vorsicht zu raten, solange durch die empfohlenen pharmakologischen Maßnahmen noch nicht eine deutliche Besserung des Krankheitsbildes erreicht werden könne. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass das umfassende psychotische wahnhafte Beeinflussungserleben, welches wesentliche Grundlage des Anlassdeliktes gewesen sei, weiter fortbestehe. Eine Entlassung könne nicht empfohlen werden, weil man in diesem Falle mit einer nicht geringen, allerdings nicht exakt einzuschätzenden Wahrscheinlichkeit mit gefährlichen fremdaggressiven Handlungen rechnen müsse.

Nachdem der Beschwerdeführer am 25. März 2015 aus dem L.-Klinikum V. in die Klinik für Forensische Psychiatrie des Sächsischen Krankenhauses A. verlegt worden war, hatte das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen zuletzt mit Beschluss vom 28. Februar 2018 (14 I StVK 22/17) die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Auf die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5. April 2018 hatte das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 21. Juni 2018 (2 Ws 218/18) diese Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen zurückverwiesen.

Mit der angegriffenen Entscheidung vom 17. September 2018 (14 I StVK 22/17) ordnete das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen die weitere Fortdauer der Unterbringung an. Hierbei stützte es sich auf ein eingeholtes Gutachten des externen Sachverständigen Dr. L. vom 5. Januar 2018 und dessen Angaben in der gerichtlichen Anhörung am 12. September 2018 sowie auf zwei Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtung vom 21. Februar 2018 und vom 5. September 2018.

Der Sachverständige kam in seinem schriftlichen Gutachten zu dem Ergebnis, dass die medizinischen Voraussetzungen für die Unterbringung in Form einer schizophrenen Erkrankung weiterhin vorlägen. Die nur unter kontinuierlichen Klinikbedingungen funktionierende medikamentöse Behandlung und psychosoziale Einbindung habe zu einer Abschwächung der in der Krankheit begründet liegenden Gefährlichkeit geführt, weil es dem Beschwerdeführer

unter diesen Rahmenbedingungen – aber nur unter diesen Rahmenbedingungen – möglich sei, seine Wahnsymptomatik weitgehend sozial adäquat zu verwalten. Unter ambulanten Rahmenbedingungen könne nicht damit gerechnet werden, dass man den Beschwerdeführer zu einer Fortführung der medikamentösen Behandlung motivieren und die Einbindung in psychosoziale Prozesse aufrechterhalten könne. Das bedeute, dass sich nach einer Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Maßregelvollzug absehen lasse, dass der Wegfall der medikamentösen Behandlung zu einer Destabilisierung im Stimmungs- und Antriebsbereich sowie zu einer Isolation im psychosozialen Bereich führen werde, was unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und der Erfahrungen des Beschwerdeführers im Maßregelvollzug mit der erkennbaren Gefahr einhergehe, dass der Beschwerdeführer Gewaltfantasien und darin gründende Handlungsantriebe nicht mehr in dem Maße desaktualisieren könne, wie ihm das unter der medikamentösen und der psychosozialen bzw. psychologischen Behandlung im Maßregelvollzug möglich sei. Darin liege die Gefahr der Begehung weiterer Gewalttaten, die über die bloße Möglichkeit hinausreiche, so dass eine Aussetzung der Maßregel aus psychiatrischer Sicht nicht empfohlen werden könne.

Die Maßregelvollzugseinrichtung legte in ihrer Stellungnahme vom 5. September 2018 dar, dass im Falle einer Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Maßregelvollzug aufgrund des derzeitigen Zustandsbildes mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit der Auslösedelinquenz vergleichbare Straftaten zu erwarten wären. Das Risikopotential bestehe in dem Krankheitsbild einer chronischen Schizophrenie mit einem fortbestehenden durchorganisierten Wahnsystem im Sinne von Größen- und Beeinträchtigungsideen, welches das Denken und Handeln des Beschwerdeführers merkbar präge und beeinflusse. Die empfohlene Behandlung der Wahnsymptomatik mithilfe der Gabe eines hochpotenten Neuroleptikums werde von dem Beschwerdeführer weiterhin abgelehnt. Aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht und Compliance bei der medikamentösen Behandlung sei bei Entlassung aus den geschützten, kontrollierenden Bedingungen die eigenständige Absetzung der notwendigen Medikation zu erwarten, welches zu einer Destabilisierung des Patienten und einer weiteren Chronifizierung des Krankheitsbildes führen werde. Es werde auf die Vorgeschichte mit zahlreichen Behandlungsversuchen und der jeweils kurzfristigen Absetzung der Medikamente nach Entlassung aus den stationären Einrichtungen verwiesen. Der Beschwerdeführer zeige eine geringe Belastbarkeit und reagiere auf entsprechend fordernde Situationen mit deutlicher Unruhe und einer Verstärkung der produktiven Wahnsymptomatik. So habe er im vergangenen Jahr von plötzlich auftretenden Gewaltimpulsen gegenüber Mitpatienten berichtet, habe sich zu Beginn dieses Jahres erneut durch den westdeutschen Geheimdienst manipuliert erlebt und integriere Mitarbeiter des Behandlungsteams in seine Wahnsymptomatik.

Das Landgericht führte in seiner Entscheidung zur Begründung aus, dass nach § 67d Abs. 2 Satz 1 StGB nicht zu erwarten sei, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen werde. Auch bestehe die Gefahr, dass durch diese Taten des Beschwerdeführers Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden oder zumindest in eine entsprechende Gefahr gerieten. Der Beschwerdeführer leide an einer paranoiden Schizophrenie. Der Sachverständige Dr. L. habe in seinem Gutachten wie auch im Rahmen der Anhörung eindrucksvoll ausgeführt, dass unter Berücksichtigung

der Vorgeschichte und des Wechselspieles zwischen Verhalten in Freiheit ohne Medikamente und ohne soziale Einbindung bei Vergleich mit dem Verhalten innerhalb der stationären Rahmenbedingungen mit medikamentöser Behandlung und psychosozialer Einbindung davon ausgegangen werden müsse, dass das Risiko der Wiederholung einer Gewalttat unter freiheitlichen Rahmenbedingungen nicht mehr nur eine bloße Möglichkeit darstelle, sondern durchaus einen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad besitze, den man allerdings prozentual nicht beziffern könne. Das psychiatrische Krankenhaus sei der Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung ebenfalls entgegen getreten. Die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus könne trotz der inzwischen mehr als sechsjährigen Dauer und der Fortschritte, die der Beschwerdeführer in seiner Sozialisierungsfähigkeit erbracht habe, nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Gericht schließe sich insoweit unter Berücksichtigung des hohen Wertes des gefährdeten Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit der Einschätzung der Klinik und den Ausführungen des Sachverständigen an. Die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus sei trotz der Unterbringungsdauer seit dem 11. Juni 2010 auch nicht unverhältnismäßig. Gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB sei die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, soweit diese sechs Jahre andauere, in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr bestehe, dass der Beschwerdeführer infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht würden. Die Stellungnahmen des Fachkrankenhauses wie auch das aktuelle Sachverständigengutachten wiesen ausdrücklich darauf hin, dass sich bezüglich der Risikofaktoren nichts geändert habe, eine Krankheitseinsicht nicht bestehe und die Medikamenteneinnahme nur unter stationären Rahmenbedingungen verlässlich erfolgen könne. Der Sachverständige führe in seinem Gutachten aus, dass die Wiederholung einer Gewalttat ernsthaft zu besorgen sei, ohne dass man wissen könne, wann sie geschehe. Die Wahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten, wie sie in § 63 StGB aufgeführt seien, sei daher nicht bloße theoretische Möglichkeit, sondern höheren Grades. Dies ergebe sich aus dem Fortbestehen der Erkrankung, die seinerzeit zur Begehung der erheblichen, dem Urteil des Landgerichts Krefeld vom 3. September 2010 zugrunde liegenden Straftat geführt habe, der fehlenden Krankheitseinsicht, den Feststellungen des Fachkrankenhauses von plötzlich auftretenden Gewaltimpulsen gegenüber Mitpatienten sowie den Angaben von Manipulationen durch den westdeutschen Geheimdienst und der Integration der Mitarbeiter des Behandlungsteams in die Wahnsymptomatik des Beschwerdeführers. Weniger einschneidende Maßnahmen als die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus seien nicht geeignet, den Zweck der Unterbringung zu erreichen. Der behandelnde Arzt habe die zahlreichen Bemühungen des Fachkrankenhauses dargestellt, um eine optimale Medikation zu erreichen, die allerdings immer wieder an der Einwilligung des Beschwerdeführers gescheitert seien. Ob die nun unter dem Eindruck der Anhörung gegebene Einwilligung eine tragfähige Grundlage für die weitere medikamentöse Behandlung des Beschwerdeführers bilden könne, werde sich erst in der Zukunft erweisen. Nach alledem könne die Vollstreckung der Unterbringung weder zur Bewährung ausgesetzt noch für erledigt erklärt werden. Insofern sei insbesondere zu beachten, dass der Beschwerdeführer nach den Feststellungen des der Unterbringung zugrunde liegenden Urteils nach mehrmaligen Klinikaufenthalten immer wieder die Medikation abgesetzt habe.

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 14. November 2018 (2 Ws 596/18) aus den „zutreffenden, durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet“. Sowohl der zur externen Begutachtung herangezogene Sachverständige als auch die Chefärztin des psychiatrischen Krankenhauses hätten in ihren Stellungnahmen bei dem Beschwerdeführer die Gefahr höheren Grades der Begehung prognoserelevanter Straftaten übereinstimmend bejaht, und die Kammer sei diesen Einschätzungen gefolgt. Die Voraussetzungen einer Erledigung der Maßregel gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB seien deshalb derzeit nicht erfüllt. Nachdem – wie die Kammer zutreffend ausführe – auch mildere Mittel, die geeignet seien, der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers angemessen zu begegnen, nicht zur Verfügung stünden, sei die Fortdauer der Maßregel anzuordnen gewesen.

Mit – nicht rechtskräftigem – Beschluss vom 23. Januar 2019 hat das Landgericht Görlitz Außenkammern Bautzen (14 I StVK 78/18) die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt, weil die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre (§ 67d Abs. 6 Satz 1 StGB). Konkrete Tatsachen, aufgrund derer sich die erforderliche gesteigerte Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB für Straftaten mit deutlich über der für die Anlasstat hinausgehenden Folgen oder Gefährdung ergäben, seien weder durch die eingeholten Gutachten der externen Sachverständigen noch durch diejenigen der Maßregelvollzugseinrichtung zutage getreten. Diese hätten vielmehr immer auf eine Prognose von der Anlasstat vergleichbaren Taten abgestellt.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die angegriffenen Beschlüsse in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die weitere Vollstreckung der Maßregel sei unverhältnismäßig im Sinne von § 62 StGB i.V.m. § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB. Bei dem Einweisungsdelikt habe es sich lediglich um eine vor über acht Jahren begangene Bedrohung gehandelt. Der Grad der vom Beschwerdeführer (möglicherweise) ausgehenden Gefahr sei zudem viel zu gering und unter den Bedingungen eines professionell geführten Heimes in Verbindung mit der bestehenden betreuungsgerichtlich angeordneten Betreuung sowie in Verbindung mit der zuverlässigen Medikation, auf deren Absetzung mit Krisenintervention gemäß § 67h StGB reagiert werden könne, beherrschbar. Allein eine fortbestehende Behandlungsbedürftigkeit genüge nicht zur Legitimierung eines derart weitreichenden Grundrechtseingriffs, wie er durch die unbefristete Unterbringung vorliege. Vielmehr sei nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch für die Maßregelfortdauerentscheidung der für die erstmalige Anordnung notwendige „gesteigerte, überwiegende Grad“ einer Rückfallwahrscheinlichkeit zu fordern und in der gerichtlichen Entscheidung darzulegen. Präzisiert werde dieser Maßstab, wenn die Unterbringung bereits über sechs Jahre andauere, was aus der Neuregelung des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB folge. Nach der Rechtsprechung sei demnach eine negative Prognose dann gerechtfertigt, wenn es konkrete und gegenwärtige Anhaltspunkte für eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten gebe. Diese zu fordernde Konkretisierung und Gegenwärtigkeit der angeblich erheblich erhöhten Rückfallgefahr gelinge dem Landgericht und dem Oberlandesgericht nur, indem sie die dem entgegenstehende zentrale Aussage des früheren Sachverständigengutachtens vom 31. Okto-

ber 2013 vollständig aus der Prüfung ausklammern, wonach sich eine „wissenschaftlich fundierte Aussage, mit welcher Wahrscheinlichkeit man (...) mit derartigen aggressiven Handlungen rechnen müsse“, nicht treffen lasse. Damit sei hier nicht mehr als die bloße denkbare Möglichkeit eines Rückfalls beweisbar. Mit diesen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. C., welche den Ausführungen des Sachverständigen Dr. L. zum Grad der Gefährlichkeit deutlich entgegenstünden, hätten sich Land- und Oberlandesgericht in den angegriffenen Beschlüssen nicht auseinandergesetzt. Die auf das aktuelle Sachverständigengutachten gestützte Annahme eines angeblich über die bloße Möglichkeit hinausgehenden Rückfallrisikos sei eine bloße Gefährlichkeitsspekulation, welche keine Grundlage für einen unbefristeten Freiheitsentzug sein könne. Dies gelte gerade auch angesichts des Umstandes, dass lediglich eine Bedrohung zur Einweisung in den Maßregelvollzug geführt habe und es dort seit vielen Jahren nicht zu einer körperlich aggressiven Handlung gekommen sei. Hinzu komme, dass die medikamentöse Behandlung zumindest dazu geführt habe, dass die angenommene Wahnerkrankung in den letzten Jahren nicht mehr handlungsleitend geworden sei. Auch könne von einer angeblich fehlenden Krankheitseinsicht keine Rede sein, weil der Beschwerdeführer jeweils professionelle Hilfe bei seiner Therapeutin gesucht habe, als etwaige Gewaltfantasien bezogen auf Mitpatienten bei ihm aufgekommen seien. Die angegriffenen Beschlüsse seien aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. Im Falle zwischenzeitlicher prozessualer Überholung sei die Verletzung der Freiheitsgrundrechte verfassungsgerichtlich festzustellen.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Insbesondere genügt die Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr). Indem der Beschwerdeführer Mängel in der verfassungsrechtlich erforderlichen Begründung der angefochtenen Entscheidungen rügt und dies an Hand der fachgerichtlichen Ausführungen konkretisiert, legt er eine mögliche Verletzung des Freiheitsgrundrechts und seiner Ausstrahlung auf die Begründungsanforderungen der angefochtenen Beschlüsse dar. Eine prozessuale Überholung ist nicht durch den Beschluss des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 23. Januar 2019 eingetreten, weil die angefochtenen Beschlüsse eine eigenständige Beschwer enthalten.
2. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Beschlüsse des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 17. September 2018 (14 I StVK 22/17) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. November 2018 (2 Ws 596/18) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf i.V.m. Art. 17 SächsVerf. Mit der Anordnung der Fortdauer der Unterbringung wird in das Grundrecht des Beschwerde-

führers auf Freiheit der Person eingegriffen. Dieser Eingriff ist nicht durch die verfassungsrechtlichen Schranken aus Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf und Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SächsVerf gerechtfertigt, weil die Ausführungen der angefochtenen Entscheidungen den aus dem Freiheitsgrundrecht abzuleitenden Begründungsanforderungen nicht entsprechen.

- a) Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf darf die Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Art. 17 Abs. 1 SächsVerf nimmt den schon in Art. 16 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärkt ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz die Pflicht, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebt (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 139-IV-11).

Bei einer Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung oder die Aussetzungsreife der Maßregel ergeben sich aus der freiheitssichernden Funktion von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf Mindestanforderungen für die Wahrheitsfindung im materiellen und im Prozessrecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [308]). Für ein rechtsstaatliches Verfahren ist es unverzichtbare Voraussetzung, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit zur Folge haben, auf einer zureichenden richterlichen Grundlage erfolgen. Zieht das Gericht einen Sachverständigen heran, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass das ärztliche Gutachten hinreichend substantiiert wird und ein möglichst umfassendes Bild der zu beurteilenden Person zeichnet, so dass es die zur Entscheidung berufenen Richter in die Lage versetzt, schon im Hinblick auf die Freiheitsgarantie eine eigenständige Prognoseentscheidung zu treffen. Hierzu gehört, dass das Gutachten darstellt, ob und gegebenenfalls welche Straftaten vom Unterbrachten in Folge seines Zustandes zu erwarten sind (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 27-IV-12; Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 139-IV-11).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es zudem, dass der Richter bei der Abwägung zwischen dem im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Allgemeinheit vor vom Unterbrachten ausgehenden Gefahren und dem Interesse des Unterbrachten an der Verwirklichung seines Freiheitsrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf die Dauer der bislang erlittenen Freiheitsentziehung in den Blick nimmt. Die dem Richter auferlegte Gesamtwürdigung hat die von dem Täter ausgehenden Gefahren zur Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs ins Verhältnis zu setzen (SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 27-IV-12; Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 139-IV-11). Dabei ist auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen. Die Beurteilung hat sich – ausgehend vom konkreten Einzelfall – darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Unterbrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei ist die von dem Unterbrachten ausge-

hende Gefahr hinreichend zu konkretisieren; der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Zu erwägen sind das frühere Verhalten des Untergebrachten und die von ihm bislang begangenen Taten. Abzuheben ist vor allem aber auch auf die seit Anordnung der Maßregel veränderten Umstände, die für die zukünftige Entwicklung bestimmend sind (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [313 f.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 139-IV-11).

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) wurden einfachrechtlich weitere Verhältnismäßigkeitsanforderungen hinsichtlich der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus festgelegt. Gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 und 3 StGB n.F. werden die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Hinblick auf die drohenden Rechtsgutsverletzungen abhängig von der Dauer der Unterbringung angehoben (BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 2 BvR 2570/16 – juris Rn. 24; Beschluss vom 7. Februar 2019 – 2 BvR 2406/16 – juris Rn. 21). Bei einer Vollzugsdauer von sechs (und weniger als zehn) Jahren ist gemäß § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB die Fortdauer der Unterbringung in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, erklärt das Gericht gemäß § 67d Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 StGB den Vollzug der Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert darüber hinaus, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB nur solange zu vollstrecken, wie der Zweck der Maßregel dies unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen im Rahmen der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nicht genügen (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2018 – 2 BvR 1161/16 – juris Rn. 19).

Da es sich bei der Anordnung der Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus um eine wertende Entscheidung handelt, kann der Verfassungsgerichtshof diese nur daraufhin nachprüfen, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat und ob die dabei zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe der Verfassung entsprechen, insbesondere Inhalt und Tragweite des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht verkennen (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315]; SächsVerfGH, Beschluss vom 3. November 2011 – Vf. 84-IV-11). Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die

Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit der Freiheitsentziehung (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315 f.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 27-IV-12).

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus, die gemessen an den Strafrahmen derjenigen Tatbestände, die der Unterbringung zugrunde liegen, sowie derjenigen der vom Untergebrachten drohenden Delikte als lang andauernd zu bezeichnen sind, auch auf die an die Begründung einer Fortdauerentscheidung zu stellenden Anforderungen aus (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315 f.]; SächsVerfGH, Beschluss vom 19. Juli 2012 – Vf. 27-IV-12). Zudem wächst die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte. Dem lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst und seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt. Zu verlangen ist vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen, und deren Deliktstypus (BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [316]; SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 139-IV-11).

- b) Den aufgezeigten Anforderungen an die Begründung genügen die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts Görlitz Außenkammern Bautzen vom 17. September 2018 und des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. November 2018 nicht. Den Entscheidungen kann bereits keine hinreichend begründete Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr zukünftiger rechtswidriger Taten entnommen werden (aa). Daneben würdigen die angefochtenen Entscheidungen nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise das Gewicht des Freiheitsanspruchs im Rahmen der durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotenen Abwägung (bb).

aa) Im Hinblick auf die Gefahrenprognose stellt das Landgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2018 fest, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen die Wiederholung einer Gewalttat ernsthaft zu besorgen sei. Die Wahrscheinlichkeit der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten, wie sie in § 63 StGB aufgeführt seien, sei daher nicht bloße theoretische Möglichkeit, sondern höheren Grades. Auch bestehe die Gefahr, dass durch diese Taten des Beschwerdeführers Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden oder zumindest in eine entsprechende Gefahr gerieten. Diese Feststellungen genügen dem Erfordernis einer hinreichenden Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr künftiger rechtswidriger Straftaten im Sinne des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB n.F. nicht. Zwar bestimmt das Landgericht unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Sachverständigen und der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise den Grad der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten. Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend macht, dass das Prognosegutachten aus dem Jahr 2013, wonach sich eine „wissenschaftlich fundierte Aussage, mit welcher Wahrscheinlichkeit man (...) mit derartigen aggressiven Handlungen rechnen müsse“ nicht treffen lasse, gegen die vom

Landgericht angenommene Wahrscheinlichkeit höheren Grades zu erwartender Delinquenz spreche, so berücksichtigt das Beschwerdevorbringen nicht, dass der Sachverständige in jenem Prognosegutachten im Ergebnis ebenfalls zu der Einschätzung kam, dass mit einer nicht geringen, allerdings nicht exakt einzuschätzenden, Wahrscheinlichkeit mit gefährlichen fremdaggressiven Handlungen gerechnet werden müsse.

Indes fehlt es in der angefochtenen landgerichtlichen Entscheidung an einer konkreten Benennung der vom Beschwerdeführer zu erwartenden Delikte (vgl. hierzu bereits SächsVerfGH, Beschluss vom 21. Juli 2005 – Vf. 50-IV-05). Mit der gewählten Formulierung „Wiederholung einer Gewalttat“ beschreibt das Landgericht eine Vielzahl möglicher Straftatbestände, deren Gewicht im Einzelfall erheblich variieren kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 BvR 1795/12, 2 BvR 1852/13 – juris Rn. 48). Der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts kann nicht entnommen werden, dass die zu erwartende Gewalttat die Erheblichkeitsschwelle der §§ 63, 67d Abs. 6 Satz 2 StGB überschreitet, weil der Beschluss vom 17. September 2018 keinerlei Ausführungen zu Art und Schwere der zu erwartenden Gewaltdelikte und der damit verbundenen Folgen für die Opfer enthält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 2 BvR 2570/16 – juris Rn. 32; Beschluss vom 23. Mai 2018 – 2 BvR 1161/16 – juris Rn. 27; Beschluss vom 16. November 2016 – 2 BvR 1739/14 – juris Rn. 31). Dies gilt auch, soweit das Landgericht die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung zitiert, wonach mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit der Auslösedelinquenz vergleichbare Straftaten zu erwarten seien, und sich in den Beschlussgründen der Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung anschließt. Allein der Verweis auf die Anlassverurteilung ohne weitere Ausführungen genügt aufgrund des Umstandes, dass es sich dabei „nur“ um eine Bedrohung gemäß § 241 StGB handelte, nicht. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. November 2016 – 2 BvR 2921/14 – juris Rn. 31). Vielmehr hätte das Landgericht darlegen müssen, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen welche Straftatbestände zu erwarten sind und soweit beispielsweise „lediglich“ Taten in Sinne von § 223 StGB zu erwarten gewesen wären, aus welchen Gründen diese den erhöhten Anforderungen an § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB genügen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 BvR 1795/12, 2 BvR 1852/13 – juris Rn. 49; vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 11. Juli 2017 – 3 Ws 270/17 – juris Rn. 10). Indem das Landgericht ferner unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung darlegt, dass der Beschwerdeführer im vergangenen Jahr von plötzlich auftretenden Gewaltimpulsen gegenüber Mitpatienten berichtet habe, lässt dies ebenfalls keinen Schluss auf die Art und Schwere künftig zu erwartender Taten des Beschwerdeführers zu. Weder verhält sich das Landgericht zu dem Inhalt und den Umständen der benannten Gewaltimpulse noch setzt es sich in diesem Zusammenhang damit auseinander, dass der Beschwerdeführer seit vielen Jahren nicht gewalttätig geworden ist.

Auch die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden enthält keine den verfassungsrechtlichen Maßstäben genügende Gefahrenprognose. Das Oberlandesgericht hat sich darauf beschränkt, die sofortige Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der landgerichtlichen Entscheidung als unbegründet zu verwerfen und aufgrund der vom Landgericht angenommenen Gefahr höheren Grades der Begehung prognoserelevanter Straftaten die Voraussetzungen einer Erledigung der Maßregel gemäß § 67 Abs. 6 Satz 2 StGB als derzeit nicht erfüllt angesehen. Das Oberlandesgericht hat damit ebensowenig dargelegt, die Erfüllung welcher prognoserelevanter Straftaten im Einzelnen zu erwarten seien und ob diese die Erheblichkeitsschwelle der § 63, 67d Abs. 6 Satz 2 StGB überschreiten.

- bb) Aufgrund der fehlenden hinreichend begründeten Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr zukünftiger rechtswidriger Taten ist bereits die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen dem zunehmenden Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschwerdeführers und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit mangels ausreichender Grundlage weder durchführ- noch nachvollziehbar (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 21. Juli 2005 – Vf. 50-IV-05 (HS); BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 2 BvR 2570/16 – juris Rn. 35; Beschluss vom 17. Februar 2014 – 2 BvR 1795/12, 2 BvR 1852/13 – juris Rn. 51). Dessen ungeachtet haben die angegriffenen Entscheidungen auch im Übrigen nicht mit verfassungsrechtlich hinreichender Begründungstiefe dargelegt, warum die Fortdauer der Unterbringung noch verhältnismäßig ist. Das Landgericht hat zwar den Umstand der mehr als achtjährigen Unterbringungsdauer, die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung, den hohen Wert des gefährdeten Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit und die fehlende Krankheitseinsicht sowie zahlreiche – mangels Einwilligung des Beschwerdeführers – erfolglose Bemühungen der Maßregelvollzugseinrichtung hinsichtlich einer optimalen Medikation in die Abwägung eingestellt. Demgegenüber setzen sich jedoch weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht mit dem zu erwartenden sozialen Empfangsraum sowie damit auseinander, dass vorliegend die Dauer der Unterbringung den Strafraumen der begangenen Anlasstat weit überschreitet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2014 – 2 BvR 2848/12 – juris Rn. 27). Aus diesem Grund hätten die Gerichte durch eine vertiefte Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Fortdauer der Unterbringung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls Rechnung tragen müssen.

III.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG ist der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Versteyl

gez. Wahl